

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 1. Januar 2017

Art des Netzanschlusses, Netzanschlusskosten, §§ 6,7 u. 9 NAV

Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses sind auf Veranlassung des Anschlussnehmers unter Verwendung der von der SWT zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Die SWT kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegensteht.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWT die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlusssicherung, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. SWT berechnet dabei die tatsächlich anfallenden Kosten. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SWT bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWT bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den 4. Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatoren-Stationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss **5.** nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

 $BKZ = BKZ_S \times P_H$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZs: Der spezifische Baukostenzuschuss in Euro/kVA

P_H: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter **6.** Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kVA).

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum gewöhnlichen Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z.B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als Netzanschlusskapazität die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ist die SWT berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50% der vereinbarten Netzanschlusskapazität, ist die SWT berechtigt, die Netzanschlusskapazität unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Netzanschlusskapazität bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

. Angebot, Annahme, Fälligkeit

Die SWT unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgeschlüsselt mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der SWT schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWT Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Inbetriebsetzung, § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die SWT oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Verteilernetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilersicherungen unter Spannung. Für die Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SWT auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers oder bei Beschädigung durch diesen, werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukos- tenzuschuss. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, wird der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. Wärmespeicher- (WSA)

bereitaestellten Vordrucken der SWT.

Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der von SWT bestimmten Aufladecharakteristik durch den Anschlussnehmer/ -nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von der SWT bestimmten Freigabezeiten ermöglicht. Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu 8 Stunden in der Nachtfreigabezeit und bis zu 2 Stunden in der Tagfreigabezeit.

Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu von der SWT bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils 2 Stunden zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich maximal 6 Stunden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während den Unterbrechungszeiten darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizungswärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt die SWT in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird SWT dem Anschlussnehmer/ - nutzer rechtzeitig, 11. Umsatzsteuer mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.

Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral gesteuert werden können (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/- nutzer auf Verlangen der SWT seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten.

Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist die SWT bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Geräten berechtigt, eine gegenseitige Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/ - nutzer.

Falls der Anschlussnehmer/ -nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch SWT vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist SWT berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

Verlegung von Versorgungseinrichtungen, § 22 NAV; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Werden die Mess- und Steuereinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers verlegt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung nach tatsächlichem Aufwand. Veranlasst der Anschlussnehmer die Nachprüfung von Messeinrichtungen so hat er die Kosten der Nachprüfung zu tragen, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Umstellung

Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/ -nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/ -nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWT ein.

Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWT gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

Zahlung, Fälligkeit und Verzug, § 23 NAV

Rechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig (siehe auch diesbezügliche Ausführungen zu Ziffer 3.) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die folgenden Pauschalen berechnen:

5,00 Euro Mahnung Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu 5 00 Euro den von den Kreditinstituten berechneten Gebühren) Nachinkasso/Direktinkasso 15,00 Euro Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungs-Vereinbarungen 15.30 Euro

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet 10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV werden folgende Pauschalen in Rechnung

Unterbrechung 36,00 Euro Wiederherstellung - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 36.00 Euro - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 70,00 Euro

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- u. Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt (gilt auch für Punkt 9.).

Den sich aus den Ziffern 1. bis 10. ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Inkasso und Unterbrechung, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau, Tel.-Nr. 03421 741-600, E-Mail-Adresse: kontakt@stadtwerke-torgau.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69. E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

13. In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2010.